

Beweiserleichterung ergibt sich aus Natur der Sache

► Versicherungsrecht

Beweiserleichterungen für Versicherungsnehmer bei Diebstahl

| Ein Versicherungsnehmer (VN) muss bei einem Diebstahl nur „... ein Mindestmaß an Tatsachen beweisen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die Entwendung zuließen“. Denn bei einem Diebstahl wollen die Täter naturgemäß unbeobachtet bleiben. Das entschied das OLG Braunschweig. |

Der VN im Urteilsfall – ein Gartenbauunternehmer – wurde dieser Anforderung mithilfe eines Sachverständigen gerecht. Dieser kletterte zur ca. 30 cm großen Lücke einer Lagerhalle, die sich in vier Meter Höhe befand. Die Diebe konnten durch die Lücke in die Halle einsteigen. Sie konnten dann das Tor von innen öffnen, Fahr- und Werkzeuge entwenden und anschließend das Tor wieder zuziehen, um den Diebstahl möglichst lange zu verheimlichen.

Nach Ansicht des OLG war es nicht grob fahrlässig, die Lücke in dieser Höhe zu belassen. Auch der pauschale Einwand des Versicherers, der Diebstahl sei nur vorgetäuscht, ist unbeachtlich (OLG Braunschweig, Urteil vom 08.07.2020, Az. 11 U 151/19, Abruf-Nr. 217528).

► Betriebsschließungsversicherung

Keine Leistung für Kita mit Notbetreuung

| Eine Kindertagesstätte (Kita) kann keine Leistungen aus der Betriebsschließungsversicherung beanspruchen, wenn sie aufgrund der Notbetreuung nicht vollständig geschlossen war. Das hat das LG München I im Rechtsstreit einer Kita gegen einen Versicherer entschieden. |

Das LG München I hat die Klage der Kita abgewiesen. Denn die Kita war nur bezüglich des regulären Betriebs geschlossen. Sie hielt aber gleichzeitig eine Notbetreuung aufrecht. Damit war sie nicht vollständig geschlossen. Das jedoch setzen die einschlägigen Versicherungsbedingungen für den Eintritt des Versicherungsfalls voraus (LG München I, Urteil vom 17.09.2020, Az. 12 O 7208/20, Abruf-Nr. 217902, nicht rechtskräftig).

► Kfz-Versicherung

Leistungspflicht bei „blanko“ erteilter Versicherungsbestätigung

| Verursacht ein Fahrzeug einen Unfall, das mit einer eVB „blanko“ zugelassen wurde, ist der Kfz-Haftpflichtversicherer aus der vorläufigen Deckung leistungspflichtig. Das gilt auch in dem Fall, in dem ein Hauptvertrag über die Kfz-Versicherung nicht zustande gekommen ist, weil im Versicherungsantrag ein anderes Fahrzeug ausgewiesen wurde als im Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer das darin liegende neue Angebot mangels Prämienzahlung nicht angenommen hat (KG Berlin, Urteil vom 29.05.2020, Az. 6 U 102/19, Abruf-Nr. 216534). |

Streit um Corona- bedingte Betriebs- schließungen

Eintrittspflicht des Versicherers aus vorläufiger Deckung